

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 3**

Kiel, den 1. März

**1994**

---

Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen</b>	
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der VELKD zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993	30
Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGergG) vom 5 Februar 1993	30
Kirchengesetz über die Aufhebung des Vertrages betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Februar 1994	35
Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993	35
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der NEK für das Rechnungsjahr 1994	43
Bekanntmachung geänderter Höchstsätze der Amtszimmerpauschalen gem. § 26 Pastoratsvorschriften	46
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	46
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld Änderung der Satzung vom 08.02.1980 (GVOBl. 1980, S. 64)	47
Veröffentlichung der Mitglieder vom Bischofswahlausschuß (Nachwahl)	47
Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1994	47
Kirchenkreis Rendsburg Änderung der Kirchenkreissatzung	48
Verleihung des Stipendiums Harmsianum	48
Schütz-Grönland'sche Stiftung	48
Zusammensetzung des Theologischen Beirats	49
Pfarrstellenerrichtung	49
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	49
<b>III. Stellenausschreibungen</b>	<b>49</b>
<b>IV. Personalnachrichten</b>	<b>54</b>

---

**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes der VELKD  
zur Änderung des Pfarrergesetzes  
vom 6. November 1993**

Nachstehend wird das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993 (Abl. VELKD Bd. VI, S. 212) veröffentlicht.

Kiel, den 9. Februar 1993

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 1416 - VHI

\*

**Kirchengesetz  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands  
zur Änderung des Pfarrergesetzes  
vom 6. November 1993**

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrern und Pfarrern der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PFG) in der Fassung vom 4. April 1989 (Abl. Bd. VI S. 82), geändert durch das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 16. Oktober 1990 (Abl. Bd. VI S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der einzige Satz wird Satz 1.
  - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Gibt der Ordinierte die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurück, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“
2. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „oder entmündigt war“ gestrichen.
3. In § 50 erhält Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung:  
„das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten sowie für letztwillige Zuwendungen.“
4. In § 56 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Pflegschaft oder“ durch die Worte „Betreuung oder Pflegschaft sowie einer“ ersetzt.
5. § 72 erhält folgende Fassung:  
„§ 72  
(1) Der Pfarrer erhält Erziehungsurlaub entsprechend den für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen nach Maßgabe dieser Absätze 2 bis 5.  
(2) Der Pfarrer behält die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn er Erziehungsurlaub für nicht länger als 18 Monate in Anspruch nimmt. Eine Verlängerung des zunächst beantragten Erziehungsurlaubs von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muß spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt des Erziehungsurlaubs beantragt werden. Wird Erziehungsurlaub beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu dem Zeitpunkt des Antritts des Erziehungsurlaubs. Beantragt der Pfarrer nach Satz 2 eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs, der insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert er die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem der ursprünglich genehmigte Erziehungsurlaub geendet hätte.  
(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.  
(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Erziehungsurlaub zu beteiligen sind.  
(5) Behält der Pfarrer die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 92 Abs. 2 entsprechend.“
6. In § 99 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer ist verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.“
7. In § 105 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „gesetzlicher“ und die Worte „oder Pfleger“ gestrichen.
8. In § 119 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Gliedkirchen können hinsichtlich des Höchstzeitraumes für den Fall abweichende Regelungen treffen, daß der Pfarrer Inhaber einer Pfarrstelle werden soll.“
  - b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
9. Die Anlage (Ordnung für die Schlichtungsstelle) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gebunden“ die Worte „und zur Verschwiegenheit verpflichtet“ eingefügt.
  - b) § 5 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Beistand muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.“

## Artikel II

## Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in Angleichung an die Neufassung des Disziplinargesetzes redaktionell zu überarbeiten und neu bekanntzumachen.

\*

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 8. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 19. Oktober 1993 vollzogen.

Hannover, den 6. November 1993

Der Leitende Bischof  
Horst Hirschler

**Kirchengesetz  
zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD  
(PfGErgG)**

Vom 5. Februar 1994

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel I

## § 1

Das Pfarrergesetz (PfG) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in der Fassung der Kirchengesetze vom 4. April 1989 (GVOBL. S. 185) und 16. Oktober 1990 (GVOBL. 1991 S. 90) gilt im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2/§ 3 Abs. 1 PfG)

In besonderen Fällen, insbesondere des Alters, kann von einer Berufung auf Lebenszeit abgesehen und ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

## § 3

(zu § 5 Abs. 1 und Abs. 3/Abs. 4 PfG)<sup>1</sup>

(1) Die Ordination kann auch Theologinnen und Theologen erteilt werden, die eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit ausüben, wenn sie die Voraussetzungen zur Übernahme in den Probendienst erfüllen, aber aus persönlichen, familiären, beruflichen oder anderen Gründen nicht in ein Dienstverhältnis übernommen werden. Voraussetzung ist die Übertragung eines geordneten kirchlichen Dienstes; dazu gehört in der Regel die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde, die die regelmäßige Übernahme von Gottesdiensten einschließt. Die nach

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 PfGErgG bezieht sich auf § 5 Abs. 1 Pfarrergesetz VELKD, § 3 Abs. 2 PfGErgG auf § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Pfarrergesetz VELKD

Satz 1 Ordinierten nehmen als Gäste am Pastorenkonvent teil und lassen sich visitieren.

(2) Über die Versagung führt die Bischöfin oder der Bischof mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch ohne Hinzuziehung weiterer Personen. Das Nordelbische Kirchenamt ist von der Bischöfin oder dem Bischof über die Versagung der Ordination zu unterrichten.

## § 4

(zu § 6 PfG)

Die Ordinandin oder der Ordinand gibt vor der Ordination folgende Erklärung ab:

## Amtsgelübde

„Ich gelobe vor Gott, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht.

Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.“

## § 5

(zu § 7 Abs. 2 PfG)

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

## § 6

(zu § 9 Abs. 1 PfG)

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

## § 7

(zu § 11 Abs. 3 Satz 2 PfG)

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

## § 8

(zu § 12 Abs. 1 PfG)

Die Bewerbungsfähigkeit wird auf Antrag vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof verliehen. Die Verleihung erfolgt nicht vor Ablauf von 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren nach der Berufung in den Probendienst, im Falle der Anrechnung einer anderen Tätigkeit nach § 16 Absatz 2 Satz 1 PfG nicht vor Ablauf eines Jahres. Die Entscheidung über die Bewerbungsfähigkeit erfolgt spätestens mit Ablauf von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren nach Berufung in den Probendienst.

## § 9

(zu § 14 Abs. 1 PfG)

Die Entscheidung über die Übernahme in den Probendienst trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

## § 10

(zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3 und Abs. 6 PfG)<sup>2</sup>

(1) Der Probendienst dauert mindestens 3 1/2 Jahre. Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teil-

<sup>2</sup> § 10 Abs. 1 PfGErgG bezieht sich auf § 16 Abs. 2 Pfarrergesetz VELKD, § 10 Abs. 2 PfGErgG auf § 16 Abs. 3 Pfarrergesetz VELKD, § 10 Abs. 3 PfGErgG auf § 16 Abs. 6 Pfarrergesetz VELKD

weise angerechnet werden. Der Probedienst dauert unter Berücksichtigung dieser Zeiten mindestens 1 Jahr.

(2) Die Pröpstin oder der Propst bzw. die oder der zuständige Dienstaufsichtsführende erstattet dem Nordelbischen Kirchenamt nach Ablauf von zwei Jahren Bericht. Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung wird von der Bischöfin oder dem Bischof in einem persönlichen Gespräch, an dem das Personaldezernat beteiligt wird, unter Darlegung der Gründe angehört. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

(3) Erziehungsurlaub kann bis zu 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren auf die Probedienstzeit angerechnet werden. Im Probedienst verbrachte Dienstzeiten von weniger als 6 Monaten werden nicht angerechnet. Es ist mindestens ein zusammenhängender Zeitraum von 1 Jahr im Probedienst abzuleisten.

#### § 11 (zu § 17 Abs. 1 PFG)

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.

#### § 12 (zu § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PFG)<sup>3</sup>

(1) Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

(2) Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung ist zu entlassen, wenn sie oder er sich nicht innerhalb von einem Jahr nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit um eine Pfarrstelle beworben hat.

(3) Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung, deren oder dessen Bewerbung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung zur Pastorin oder zum Pastor geführt haben, ist zu entlassen.

#### § 13 (zu § 23 Abs. 1 PFG)

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

#### § 14 (zu § 26 PFG)

An die Stelle der Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ und „Pfarrer“ treten die Amtsbezeichnungen „Pastorin“ und „Pastor“.

#### § 15 (zu § 27 PFG)

Die Verpflichtung auf die kirchlichen Ordnungen ist nach folgendem Wortlaut vorzunehmen: „Ich verspreche, allen Dienst, der mir in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche jetzt und künftig anvertraut wird, nach den in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geltenden Ordnungen treu und gewissenhaft auszurichten.“

#### § 16 (zu § 35 Abs. 2/Abs. 5 PFG)

Artikel 11 Satz 2 der Verfassung ist zu beachten.

#### § 17 (zu § 44 PFG)

(1) Die Vertretung erstreckt sich auf den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der Verwaltung. (2) Pastorinnen und Pastoren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis

sind zur Vakanzvertretung verpflichtet; der Umfang der zusätzlichen Verpflichtung soll in einem entsprechenden Verhältnis zur Einschränkung des Dienstverhältnisses stehen.

#### § 18 (zu § 45 Abs. 1 und Abs. 2 PFG)<sup>4</sup>

(1) Dienstsitz ist für Pastorinnen und Pastoren in Gemeindepfarrstellen die Kirchengemeinde, für die übrigen Pastorinnen und Pastoren der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, daß im Einzelfall ein anderer Ort durch die Anstellungskörperschaft festgelegt ist. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes nach Anhörung des Kirchenvorstandes bzw. auf Antrag des Stellenträgers.

(2) Räume der Dienstwohnung, die die Pastorin oder der Pastor als Wohnung für sich und die zum Haushalt gehörenden Personen sowie für die Ausübung des Amtes nicht benötigt und die von ihr oder ihm freigegeben werden, sind der Kirchengemeinde oder dem sonstigen Anstellungsträger für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Soweit Räume für kirchliche Zwecke nicht verwendet werden können, darf die Pastorin oder der Pastor sie mit Zustimmung des Kirchenvorstandes bzw. des sonstigen Anstellungsträgers an dritte Personen vermieten. Die Mieteinnahmen stehen dann je zur Hälfte der Pastorin oder dem Pastor und der Kirchengemeinde bzw. dem Anstellungsträger zu. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Nebengebäude sowie für den Hausgarten. Bei der Vermietung von Garagen fließt die Mieteinnahme in voller Höhe der Kirchengemeinde oder dem Anstellungsträger zu.

#### § 19 (zu § 46 PFG)

Entfernt sich die Pastorin oder der Pastor aus dem Dienstbereich, so ist dies bei voraussichtlich mehr als 36-stündiger Abwesenheit der Pröpstin oder dem Propst unter Angabe der Gründe und Mitteilung der Vertretungsregelung vorher anzuzeigen und um Zustimmung zu bitten. Bei 24-stündiger Abwesenheit ist für eine Vertretungsregelung zu sorgen. Für Pastorinnen und Pastoren in gesamtkirchlichen Diensten und Werken gelten die örtlichen Dienstanweisungen.

#### § 20 (zu § 49 Abs. 2 PFG)

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium und nach Anhörung der Pastorenvertretung Bestimmungen über Veränderungen und den Gebrauch der Amtskleidung erlassen. Eine grundsätzliche Neuregelung bedarf der Zustimmung der Synode. Außer bei Gottesdiensten, gottesdienstlichen Handlungen sowie Amtshandlungen darf die Amtskleidung nicht getragen werden.

#### § 21 (zu § 50 PFG)

Die Ausnahmegenehmigung erteilt bei den Inhaberrinnen oder Inhabern von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise die Pröpstin oder der Propst, im übrigen die oder der sonstige Dienstaufsichtsführende.

#### § 22 (zu § 52 PFG)

Eheschließung und kirchliche Trauung sind der Bischöfin oder dem Bischof und dem Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

<sup>3</sup> § 12 Abs. 1 und Abs. 2 PFGergG beziehen sich auf § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 Pfarrergesetz VELKD, § 12 Abs. 3 PFGergG auf § 18 Abs. 3 Pfarrergesetz VELKD

<sup>4</sup> § 18 Abs. 1 PFGergG bezieht sich auf § 45 Abs. 1 Pfarrergesetz VELKD, § 18 Abs. 2 PFGergG auf § 45 Abs. 2 Pfarrergesetz VELKD

## § 23

(zu § 54 Abs. 2 und Abs. 3, 5 und 6 PFG)<sup>5</sup>

(1) Das Nordelbische Kirchenamt ist auch über die Ehescheidung zu unterrichten.

(2) Die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand bzw. in den Ruhestand und die Entscheidung über die Untersagung der Ausübung des Dienstes trifft die Kirchenleitung.

(3) Pastorinnen und Pastoren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis kann der Dienstvertrag gekündigt werden.

## § 24

(zu § 56 PFG)

Die Zustimmung erteilt das Nordelbische Kirchenamt nach Stellungnahme durch die Pröpstin oder den Propst, bei Pfarrstellen für einen allgemeinkirchlichen Dienst durch die zuständige Stelle. Entsprechendes gilt für die Untersagung der Fortführung einer Tätigkeit oder von Ehrenämtern.

## § 25

(zu § 58 PFG)

(1) Kandidatur und Wahl sind der Bischöfin oder dem Bischof, der Pröpstin oder dem Propst oder der oder dem Dienstaufsichtsführenden und dem Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

(2) Die Vorschrift bezieht sich auf alle Körperschaften des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden sowie der übernationalen Zusammenschlüsse.

(3) Wird eine Pastorin oder ein Pastor für eine Wahl in eine Körperschaft des Bundes, eines Landes oder eines übernationalen Zusammenschlusses aufgestellt, so ist ihr oder ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.

(4) Eine Beurlaubung nach Absatz 3 endet zwei Wochen nach dem Wahltag, wenn die Pastorin oder der Pastor nicht gewählt ist oder die Wahl nicht angenommen hat.

(5) Nimmt eine Pastorin oder ein Pastor auf Europa-, Bundes- oder Landesebene ein Ministeramt oder ein Abgeordnetenmandat an, so wird sie oder er unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit kann auf die Besoldung und Versorgung angerechnet werden.

## § 26

(zu § 59 PFG)

Die Zustimmung zum Wehrdienst und zu Wehrübungen erteilt das Nordelbische Kirchenamt.

## § 27

(zu § 63 PFG)

Für die Ermahnungen und Entscheidungen über Weiterungen ist die Pröpstin oder der Propst zuständig.

## § 28

(zu § 64 Abs. 1 PFG)

Die Entscheidung trifft die Pröpstin oder der Propst oder die mit der Dienstaufsicht betraute Stelle. Das Nordelbische

Kirchenamt und die Bischöfin oder der Bischof sind unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sie kann vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof ganz oder teilweise aufgehoben werden.

## § 29

(zu § 75 PFG)

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Fragen der Führung der Personalakten, die Fragen des Datenschutzes und die Einsichtnahme in Personalakten durch Rechtsverordnung zu regeln.

## § 30

(zu § 77 PFG)

(1) Gegen Entscheidungen des Nordelbischen Kirchenamtes kann die Pastorin oder der Pastor innerhalb 1 Monats nach Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde bei der Stelle einlegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde gegen Entscheidungen nach den §§ 82 bis 87 PFG hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist zu begründen. Hält die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Hilft die Stelle der Beschwerde nicht ab, so ergeht ein Beschwerdebescheid. Diesen erläßt die Kirchenleitung, soweit es sich um eine Entscheidung des Nordelbischen Kirchenamtes handelt. Bei Entscheidungen der Kirchenleitung ist nochmals in der Kirchenleitung darüber zu befinden. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 1 Monats Klage beim Kirchengericht erhoben werden. Das Nähere regelt das Kirchengerichtsgesetz und die dazu erlassene Kirchengerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bescheide werden in der Regel durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde zugestellt.

(3) Das Verfahren vor dem Kirchengericht ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie auf die Person und Familie der Pastorin oder des Pastors beschleunigt durchzuführen.

## § 31

(zu 80 § Abs.1 Nr. 1 PFG)

Wird die Pfarrstelle vor Ablauf von fünf Jahren gewechselt, sind Umzugskosten nicht zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

## § 32

(zu § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 PFG)<sup>6</sup>

(1) Sechs Monate vor Ablauf der in § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 PFG benannten Fristen weist das Nordelbische Kirchenamt die Pastorin oder den Pastor auf die Möglichkeit einer Versetzung hin.

(2) Eine Versetzung nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 PFG findet nach folgenden Bestimmungen statt

a) Nach Ablauf der 10-jährigen Amtszeit der Pastorin oder des Pastors in der Pfarrstelle berät der Kirchenvorstand unter dem Vorsitz der Pröpstin oder des Propstes und in Gegenwart der Pastorin oder des Pastors über die gemeinsame Arbeit. Das Ergebnis dieser Beratung ist beschlußmäßig festzustellen. Der Kirchenvorstand kann in dieser Sitzung, die innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der 10-jährigen

<sup>5</sup> § 23 Abs. 1 PFGergG bezieht sich auf § 54 Abs. 2 Pfarrergesetz VELKD, § 23 Abs. 2 und Abs. 3 PFGergG auf § 54 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 Pfarrergesetz VELKD

<sup>6</sup> § 32 Abs. 1 und Abs. 2 PFGergG beziehen sich auf § 82 Abs. 1 Nr. 1 Pfarrergesetz VELKD, § 32 Abs. 3 PFGergG auf § 82 Abs. 4 Pfarrergesetz VELKD

Amtszeit stattfinden muß, die Pastorin oder den Pastor durch einen in geheimer Abstimmung gefaßten Beschluß bitten, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes.

b) Die Pastorin oder der Pastor hat sich unverzüglich um eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Es gilt § 83 PfG. Als angemessene Frist im Sinne von § 83 Abs. 1 PfG gilt 1 Jahr.

(3) Die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen führt das Nordelbische Kirchenamt durch. Die nach Abs. 4 PfG Anzuhörenden haben innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung des Sachverhalts durch das Nordelbische Kirchenamt ihre Stellungnahme abzugeben.

§ 33  
(zu § 85 Abs. 1 PfG)

Die Übertragung einer Pfarrstelle ist auch aufzuheben, wenn die Ordnung oder der Frieden in der Gemeinde nachhaltig gestört oder das Ansehen des Amtes gefährdet ist, so daß ein gedeihliches Wirken in dieser Pfarrstelle nicht mehr zu erwarten ist.

§ 34  
(zu § 86 PfG)

(1) Die Einleitung des Verfahrens nach § 86 Abs. 1 PfG beschließt das Nordelbische Kirchenamt und ermittelt den Sachverhalt. Die Durchführung des Verfahrens beschließt die Kirchenleitung.

(2) Über die vorläufige Untersagung der Ausübung des Dienstes nach § 86 Abs. 2 PfG entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Die Entscheidung über die Erteilung eines Auftrages nach § 86 Abs. 2 PfG obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof.

(4) Vor der Versetzung in den Wartestand nach § 86 Abs. 3 PfG ist zu entscheiden, ob der Pastorin oder dem Pastor eine gesamtkirchliche Pfarrstelle (z.B.V.) übertragen wird.

(5) Die nach Absatz 3 PfG Anzuhörenden haben innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung des Sachverhalts durch das Nordelbische Kirchenamt ihre Stellungnahme abzugeben.

§ 35  
(zu § 87 Abs. 2 PfG)

Die Versetzung erfolgt auf eine gesamtkirchliche Pfarrstelle. Das Nordelbische Kirchenamt legt den Aufgabenbereich fest. Die Pastorin oder der Pastor hat Anspruch auf eine Dienstwohnung.

§ 36  
(zu § 90 PfG)

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.

§ 37  
(zu § 91 PfG)

(1) Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.

(2) Die Regelung gilt entsprechend bei der Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Die Regelung der Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren ist in den Ordnungen festzulegen.

(3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechende Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt.

(4) § 91 Abs. 4 PfG findet für die Inhaberinnen und Inhaber der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche keine Anwendung.

§ 38  
(zu § 98 Abs. 2 PfG)

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium.

§ 39  
(zu § 100 Abs. 2 und 3 PfG)

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.

## Artikel II

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium durch Rechtsverordnung die Ausbildung und den Dienst einer Pfarrvikarin oder eines Pfarrvikars zu regeln. Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die eine missionarische, volksmissionarische, diakonische oder eine ähnliche Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und sich in der Regel Jahre hindurch in einer kirchlichen Arbeit bewährt haben und deren Gewinnung für den Verkündigungsdienst erwünscht ist.

## Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 2. Februar 1991 und 12. April 1991 (GVOBl. S. 90 / S. 177) und

b) das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (KGVOBl. S. 113); das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. November 1969 (KGVOBl. S. 170)

Das vorstehende, von der Synode am 5. Februar 1994 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 1994

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 1416-01 – VH I

**Kirchengesetz  
über die Aufhebung des Vertrages betreffend  
die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg  
und der Kirchengemeinde Ziethen  
zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie die Zuordnung  
der Kirchengemeinde Lassahn zur  
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Vom 5. Februar 1994**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 29. November 1980 (GVOBL. S. 307) und das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Januar 1989 (GVOBL. S. 97) mit Zustimmung des Hauptausschusses durch Rechtsverordnung aufzuheben. Der Synode ist auf ihrer nächsten Tagung zu berichten.

§ 2

In der Rechtsverordnung ist die Abwicklung der Verträge über die Zuordnung der zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Kirche und des Vertrages über die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn (Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg) zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu regeln.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 5. Februar beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 1994

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 1201-0 - VH I

**Kirchengesetz  
über den Datenschutz der Evangelischen Kirche  
in Deutschland (DSG-EKD)**

Das im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland verkündete Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (Abl. Heft 12, Jahrgang 1993, S. 505 ff.) wird nachstehend für den Bereich der Nordelbischen Kirche bekanntgegeben.

Kiel, den 9.2.1994

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Görlitz

Az.: 196 - 09 - R II/R 2

\*

**Kirchengesetz  
über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in  
Deutschland (DSG-EKD)  
Vom 12. November 1993**

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen können jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus Verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (betroffene Person).

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung von Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über die betroffene Person.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten von gespeicherten Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnenen Daten an Dritte in der Weise, daß
  - a) die Daten durch die speichernde an die aufnehmende Stelle weitergegeben werden oder
  - b) Dritte von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(6) Nutzen ist jede Verwendung von Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(7) Anonymisieren ist das Verändern von Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(8) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(9) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

## § 3

## Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorseht oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
  - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
  - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
  - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

## § 4

## Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist sie auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

## § 5

## Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, daß es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

#### § 6 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

#### § 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, die spei-

chernde Stelle festzustellen, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

#### § 8 Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 250 000 Deutsche Mark begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 250 000 Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen im dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der speichernden Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die speichernde Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt. § 9

Technische und organisatorische Maßnahmen Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

#### § 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf er-

möglichst, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die datenempfangenden Stellen,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

## § 11

### Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, daß eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, daß die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

## § 12

### Datenübermittlung

#### an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

## § 13

### Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zulassen, oder
2. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(4) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

#### § 14

##### Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, daß von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. die Bezeichnung und die Art der Dateien,
2. deren Zweckbestimmung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
6. die Regelfristen für die Löschung der Daten,
7. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zu griffsberechtigt sind.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Die jeweiligen Datenschutzbeauftragten erhalten eine Ausfertigung der Übersicht der automatisierten Dateien ihrer Zuständigkeitsbereiche.

(4) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

#### § 15

##### Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, und
2. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche

Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muß oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

#### § 16

##### Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten in Dateien sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(5) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegender Interesse der speichernden kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären,

und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

### § 17

#### Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

### § 18

#### Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

### § 19

#### Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder

Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, daß sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

### § 20

#### Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die

Bbeauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

#### § 21 Dateienregister

(1) Der oder die Bbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, ihre automatisiert geführten Dateien bei dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

#### § 22 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Für mehrere Werke und Einrichtungen können gemeinsame Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke oder der Einrichtungen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz haben die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten oder die Bbeauftragte für den Datenschutz (§ 18) wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

#### § 23 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten kirchlichen Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der speichernden Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen

worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

#### § 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingliederung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert,
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherren oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, daß eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlaß und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

## § 25

## Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für bestimmte Forschungsvorhaben verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

## § 26

## Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

## § 27

## Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonfe-

renz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

## § 28

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABLEKD 1978 S. 2) in der Neufassung vom 7. November 1984 (ABLEKD S. 507)

und

2. die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABLEKD S. 117) außer Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1993

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Anlage  
(zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungs kontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),

8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die

- Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

## Bekanntmachungen

### Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1994

Kiel, den 7. Februar 1994

#### A.

Die Synode hat am 5. Februar 1994 folgenden

#### Haushaltsbeschluß 1994

gefaßt:

1. Aufgrund der Artikel 68 Abs. 1 Buchst. b und 79 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und gem. §§ 3 und 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der NEK wird der Haushaltsplan einschl. Gesamtstellenplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1994 wie folgt festgestellt:

##### 1.1

- Teilhaushalt „NEK – Allgemeiner Haushalt“ (Sachbuch 00)
 

Einnahmen:	151.082.400 DM
Ausgaben:	151.082.400 DM
- Teilhaushalt „NEK – Investitionshaushalt“ (Sachbuch 02)
 

Einnahmen:	10.355.700 DM
Ausgaben:	10.355.700 DM
- Teilhaushalt „Gesamtkirchliche Aufgaben“ (Sachbuch 08)
 

Einnahmen:	98.856.600 DM
Ausgaben:	98.856.600 DM
- Teilhaushalt „Versorgung“ (Sachbuch 09)
 

Einnahmen:	94.522.600 DM
Ausgaben:	<u>94.522.600 DM</u>
Gesamtsumme Einnahmen	354.817.300 DM
(Sachbuchteilzusammenstellung 00 – 09)	
Gesamtsumme Ausgaben	<u>354.817.300 DM</u>
(Sachbuchteilzusammenstellung 00 – 09)	

- 1.2 Der Teilhaushalt „Pfarrbesoldung – Gemeindepfarrdienst“ (Funkt.-Nr. 0510 im Sachbuch 11) schließt in
- |              |                |
|--------------|----------------|
| Einnahme mit | 128.877.100 DM |
| Ausgabe mit: | 128.877.100 DM |
- ab.

Davon sind aus Kirchensteuermitteln der Kirchenkreise (Pfarrbesoldungsumlage) 114.003.000 DM beizustellen.

- 1.3 Der Teilhaushalt „Kirchensteuer – Zuweisungen an die Kirchenkreise“ (Funkt.-Nr. 9220 im Sachbuch 12) wird in
- |              |                |
|--------------|----------------|
| Einnahme auf | 524.805.200 DM |
| und          |                |
| Ausgabe auf: | 524.805.200 DM |
- festgesetzt.

Gleichzeitig werden die dem Haushaltsplan als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

- Ev. Jugendheime Koppelsberg, Neukirchen, Bistensee, Hörnum 4.238.000 DM
- Jugendaufbauwerk Schleswig-Holstein, Koppelsberg 660.000 DM
- Rechenzentrum Nordelbien-Berlin 11.183.000 DM
- Mütterkurheim Dahmeshöved 3.304.000 DM
- Wirtschaftsbereich Ev. Akademie 1.517.500 DM

2. Der Finanzverteilung gem. § 2 des Finanzgesetzes wird eine Kirchensteuerverteilmasse von netto 721,0 Mio. DM zugrunde gelegt.

3. Grundsätze und Plandaten der Kirchensteuerverteilung:

- 3.1 An dem bisherigen Grundsatz zur Verteilung der Kirchensteuerverteilmasse zwischen den Kirchenkreisen und gesamtkirchlichem Anteil im Verhältnis 70 : 30 wird festgehalten.

- 3.2 Für die Verteilung der Kirchensteuerverteilmasse werden für die Rechnungsjahre 1995 – 1996 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:

- gesamtkirchlicher Anteil 30,0 v.H.
- Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzügl. Einzelbedarf 68,2 v.H.
- Sonderfonds 1,8 v.H.

- 3.3 In den folgenden Haushaltsjahren ist jeweils darüber zu befinden, ob wegen besonderer Beiträge an die EKD für Hilfspläne für die ehemaligen Kirchen der BEK eine Veränderung der Verteilung vorgenommen werden muß.

4. Die Verteilung der Kirchensteuerverteilmasse für das Rechnungsjahr 1994 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

- 4.1 Kirchensteuerverteilmasse nach Ziff. 2 721.000.000 DM
- (nachrichtlich:  
davon 3,6580 % für EKD-Hilfsplan II)
- 4.1.1 NEK-Anteil  
33,6580 %: 242.674.000 DM
- 4.1.2 Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchenkreise:
- Schlüsselzuweisungen  
64,1152 % 462.271.000 DM

(nachrichtlich:  
davon für Pfarrbesoldung bereitzustellen  
114.003,00 DM)

- Einzelbedarfszuweisungen an die Kirchenkreise	0,4161 %	3.000.000 DM	
- Sonderfonds	1,8107	<u>13.055.000 DM</u>	<u>721.000.000 DM</u>

5. Verteilung eines Mehr- oder Minderaufkommens an Kirchensteuerverteilmasse:

- 5.1 Ein Mehraufkommen an Kirchensteuerverteilmasse wird voll dem Teilhaushalt „Versorgung“ zugeführt.
- 5.2 Ein Minderaufkommen an Kirchensteuerverteilmasse 1994 wird mit:
- 5.2.1 64,5313 v.H. hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen
- 5.2.2 1,8107 v.H. vom Sonderfonds und
- 5.2.3 33,6580 v.H. beim gesamtkirchlichen Anteil berücksichtigt.

6. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand 1. September 1993 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	58.764	
Eckernförde	59.376	
Eiderstedt	14.442	
Flensburg	87.828	
Husum-Bredstedt	54.692	
Norderdithmarschen	43.310	
Rendsburg	94.804	
Schleswig	53.016	
Süderdithmarschen	61.298	
Südtondern	51.722	
Eutin	83.353	
Kiel	158.934	
Lauenburg	93.394	
Lübeck	140.095	
Münsterdorf	55.878	
Neumünster	130.579	
Oldenburg	59.864	
Pinneberg	71.730	
Plön	71.529	
Rantzau	77.435	
Segeberg	77.461	
Alt-Hamburg	267.906	
Altona	44.554	
Blankenese	83.219	
Harburg	79.623	
Niendorf	107.067	
Stormarn	282.660	
<u>Gesamtzahl</u>	<u>2.464.533</u>	(Vorjahr 2.502.620)

7. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1994 auf 95.400,- DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

8 Haushalts-(Bewirtschaftungs-)Vermerke für den Haushalt 1994

- 8.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Kennziffer für HH-Vermerke: 20)
- 8.1.1 Gegenseitig deckungsfähig sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabeansätze für Perso-

nalaufwendungen der Gruppierungsnummern 42, 43, 44, 45, 46, 49 (2-4stellig).

8.1.2 Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Funktionen des Teilhaushaltes „NEK Allgemeiner Haushalt“ (Sachbuch 00) die Ausgabeansätze der Gruppierungsnummern 5, 6, 7, 8, 9 (bis 4stellig).

8.1.3 Die Personal- und Sachausgaben abgeschlossener Abrechnungskreise (Selbstabschließer) sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit Ausgabeansätzen anderer Abschnitte oder Unterabschnitte.

8.1.4 Innerhalb des Investitionshaushalts (Sachbuch 02) sind die Ausgabeansätze gegenseitig deckungsfähig.

8.1.5 Innerhalb des Teilhaushalts „Gesamtkirchliche Aufgaben“ (Sachbuch 08) sind zwischen den einzelnen Funktionen – außer Funktion 35 Kirchl. Weltdienste und Partnerkirchen – alle Ausgabeansätze gegenseitig deckungsfähig.

8.2 Unechte Deckungsfähigkeit (Kennziffer für HH-Vermerk: 13)

Soweit Mehreinnahmen den Einnahme-Haushaltsansatz überschreiten, dürfen sie für entsprechende Mehrausgaben bei korrespondierenden Ausgabe-Haushaltsstellen geleistet werden.

8.3 Einseitige Deckungsfähigkeit (Kennziffer für HH-Vermerk: 21, 22) Minderausgaben bei HH-Stelle 9800.00.8620 (Sachbuch: 00) dürfen für Mehrausgaben der Gruppierungs-Ziffern 4200 bis 4900 verwendet werden.

8.5 Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

Der Investitionshaushalt ist ein mehrjähriger Plan, der bis zum Abschluß der Baumaßnahmen geführt wird. Besonderer Übertragungsvermerke bedarf es daher nicht. Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern 7600, 7700, 9400, 9500.

Das Haushaltsdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Das Haushaltsdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen und zwar

9.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzl. oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

9.2 Überplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000,- DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr.

9.3 Außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000,- DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr.

9.4 In allen übrigen Fällen bis zu 100.000,- DM sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich.

9.5 Bei Bewilligung über 100.000,- DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

9.6 Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 20.000 DM sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

10. Sperrvermerke

10.1 Für die im Jahre 1994 freierwerbenden Planstellen wird bei den von der Nordelbischen Kirche finanzierten Dienststellen, Diensten, Werken und Einrichtungen – außer bei kostenrechnenden Einrichtungen, die nicht nur in geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden (insbes. RNB) –, eine Pflichtvakanz von mindestens sechs Monaten angeordnet. Bei jeder freigewordenen Planstelle ist zu prüfen, ob auf eine Wiederbesetzung teilweise oder ganz verzichtet werden kann. Bei einer dauerhaften Kürzung von mindestens 20 % entfällt die Pflichtvakanz.

Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt bzw. das zuständige beschlußfassende Organ.

10.2 Die Ausgaben werden unabhängig von den veranschlagten Haushaltsansätzen 1994 auf die Aufgabenhöhe der Ansätze für 1993 begrenzt.

Alle darüber hinausgehenden Ansätze, über die die Synode nicht ausdrücklich im Rahmen der Haushaltsberatungen 1994 einen Beschluß gefaßt hat, werden gesperrt. Zur Jahresmitte wird der Hauptausschuß darüber beraten, welche Sperrungen aufgehoben werden können.

Der Hauptausschuß wird gem. Art. 76 Abs. 2 der Verfassung die Beschlüsse der Synode umsetzen und der Synode in der nächsten Tagung berichten.

Ausgenommen sind lediglich Personalkostensteigerungen sowie solche Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind.

Begonnene Bauvorhaben werden fortgeführt.

Beantragte Stellen können errichtet werden, wenn dafür andere vergleichbare Stellen gestrichen werden.

Stellen können besetzt werden, wenn andere vergleichbare Stellen unbesetzt bleiben.

10.3 Bei den nachfolgenden Haushaltsstellen wird eine vorläufige Haushaltssperre angeordnet:

SB 00.0620.00.7390

Zuweisung an Kirchl. Hochschule in Bethel. Über die Auszahlung entscheidet der Hauptausschuß.

SB 00.1210.00.7422

Zuweisung an Kirchenkreis Kiel für Kieler Kloster. Über die Auszahlung entscheidet der Hauptausschuß.

11. Verpflichtungsermächtigungen

11.1 Der Hauptausschuß kann zu Lasten des Rechnungsjahres 1995 bis zu 13.055.000,- DM (Sonderfonds) Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle 9220.7621 (Sachbuchteil 12) eingehen.

11.2 Die Nordelbische Kirche verpflichtet sich, die Hälfte des Schuldendienstes des Pfarrhausanierungsprogrammes II (Volumen 10 Mio. DM) und des Domkirchenprogrammes (Volumen 5 Mio. DM) der Pom-

merschen Kirche für 5 Jahre zu übernehmen. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, für 3 Jahre den Schuldendienst für Investitionsbeiträgen – Kindertagesstätten – von jährlich 750.000 DM zu übernehmen.

12. Stellenerrichtungen

12.1 Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses in besonders begründeten Fällen (wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird) im Vollzug des Haushaltsplans 1994 bis zu drei Planstellen errichten:

1 Pfarrstelle (A 13/14),

1 Beamtenstelle (A 13)

1 Angestelltenstelle ( VergGr. III).

12.2 Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die notwendige Anzahl von befristeten Angestelltenstellen zur Vorbereitung und Durchführung des Kirchentages 1995 zu errichten und zu besetzen. Die Kirchenleitung unterrichtet hierüber den Hauptausschuß und die Synode bei ihrer nächsten Tagung.

12.3 Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses in folgenden Fällen Pfarrstellen/Planstellen errichten, wenn gleichzeitig an anderer Stelle beim Vollzug des Haushaltsplanes 1994 gleichwertige Stellen eingespart werden (Kompensationsvorbehalt):

HH-Stelle	Dienststelle/ Stellenbezeichnung	BesGr. VergGr. Lohn-Gr.
011.00.4211	Pfarrstelle für Projekt „Werkstatt-Gottesdienst“	A 13/14
048.00.421	Päd.-Theol. Institut Hamburg Pfarrstelle für 1 theol. Studienleiter „Menschen mit Behinderungen leben in unseren Gemeinden“	A 13/14
121.04.423	Ev. Studentenpfarramt Hamburg 1/2 Planstelle für eine/einen Psychologin/Psychologen (Arbeitsbereich „Beratung und Seelsorge“)	II a
198.00.421	Gemeindedienst der NEK Referenten/in-Stelle für Gemeindeberatung beim Gemeindedienst (3. Pfarrstelle)	A 13/14
228.00.841	Diakonissenanstalt Alten Eichen/Fachschule für Sozialpädagogik Stelle für eine Teilzeitlehrkraft (11,8 Wochenstunden)	50 % II a
353.00.422	Partnerkirchen in Europa Beamten-Planstelle für „Baltikum“ Befristung 5 Jahre	A 12/13
381.00.421	Nordelbisches Missionszentrum 1 PzA-Stelle für 3 Jahre	75 % A 13

- 411.00.423 Amt für Öffentlichkeitsdienst  
0,5 Planstelle für Pressesprecher  
„Bereich Hamburg“ II a
- 531.01.423/ NE-Kirchenbibliothek  
424 Planstelle  
Bibliothekssachbearbeiter VI b

B.

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35 (Bibliothek) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### 13. An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen im Rahmen der bei der zweckgebundenen Grundstücks- und Bau rücklage (Nr. 16 der Vermögensübersicht) jeweils vorhandenen Mittel zu tätigen. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben beim Ankauf von Pastoraten/Dienstwohnungen wird das NKA zur Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 2 Mio. DM ermächtigt.

Über die Einzelmaßnahmen ist Kirchenleitung und Hauptausschuß zu berichten.

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr.: 93/1994  
NKA-Az.: 0610/1994

### 14. Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG

Die durch Verzichtserklärung nach § 25 KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.

### Bekanntmachung geänderter Höchstsätze der Amtszimmerpauschalen gem. § 26 Pastoratsvorschriften

Die Höchstsätze der Amtszimmerpauschalen gem. § 26 Pastoratsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. Januar 1994 wie folgt neu festgesetzt:

### 15. Bürgschaften

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften bis zu insgesamt 3,0 Mio. DM im Rechnungsjahr zu übernehmen. Die Übernahme von Bürgschaften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für rechtsfähige Vereine, deren Zweck ausschließlich kirchlichen und diakonischen Zielen dient sowie in begründeten Einzelfällen für natürliche Personen kann bei Beträgen bis 100.000 DM, höchstens jedoch 500.000 DM (natürliche Personen maximal 300.000 DM) im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt erklärt werden; in allen übrigen Fällen nur durch Beschluß des Hauptausschusses.

Amtszimmer Warte-(Vor-)zimmer  
für Reinigung jährlich 830,-- DM 140,-- DM  
für Beleuchtung jährlich 70,-- DM 35,-- DM  
für Beheizung jährlich 690,-- DM 140,-- DM

Bei den Pauschalen für Beleuchtung gelten die Beträge für die Verbräuche. Daneben können die Grundkosten (Grundgebühr, Ausgleichsabgabe, Umsatzsteuer) für das Amtszimmer (Warte-/Vorzimmer) gegen Vorlage der Stromrechnung in voller Höhe erstattet werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jessen

### 16. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt,

- a) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft
  1. für die Nordelbische Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu 20 Mio. DM aufzunehmen,
  2. bei den Nordelbischen Diensten und Werken die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Gesamthöhe von 20 Mio. DM zu genehmigen,
- b) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionszuschüssen bei den Funktionen 8100, 8110, 8120 einen Kredit bis zu 11.095.700 DM aufzunehmen,
- c) in Ausnahmefällen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Kredit bis zur Höhe von 500.000 DM aufzunehmen,

Az.: 2724 – DI/D 3

### Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Gemäß Verordnung der Bundesregierung vom 10.12.1993 – BGBl. S. 2171 – beträgt der Wert für freie Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung in der Sozialversicherung für das Jahr 1994 einheitlich für alle Bundesländer 610 DM (Vorjahr 590 DM).

Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

„Verordnung

zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993  
Vom 10. Dezember 1993

### 17. Überschuß

Das Nordelbische Kirchenamt ist ermächtigt, den Überschuß der Jahresrechnung ganz oder teilweise zur Schuldentilgung zu verwenden (§ 14 HKR-O). Der Hauptausschuß hat bei einer Verwendung des Überschusses der Jahresrechnung zuzustimmen.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes

vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

#### Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und in der Abkürzung wird die Jahreszahl „1993“ jeweils durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „590“ durch die Zahl „610“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „475“ durch die Zahl „505“ und die Zahl „114,20“ durch die Zahl „133,40“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl „1993“ jeweils durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.“

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jessen

Az.: 34100 – DI / D 3

#### Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld Änderung der Satzung vom 08.02.1980 (GVOBl. 1980, S. 64)

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bramfeld hat mit der nach § 10 der Verbandssatzung erforderlichen Mehrheit am 02.09.93 eine Satzungsänderung beschlossen, die durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn am 28.10.93 kirchenaufsichtlich genehmigt wurde.

Der geänderte § 3 Nr. 1 der Verbandssatzung hat nunmehr folgende Fassung:

#### „§ 3 Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Gemeinsame diakonische Aufgaben:
  - a) Diakoniestation  
(Haus- und Krankenpflege)
  - b) Kindertagesstätten
  - c) Friedhof“

Der geänderte § 4 der Verbandssatzung hat nunmehr folgende Fassung:

#### „§ 4 Finanzierung

Der Ausgabenbedarf des Kirchengemeindeverbandes wird aus eigenen Einnahmen und durch die Verbandsumlage gedeckt.

Die Verbandsvertretung beschließt eine Umlagenordnung. Anlage zur Satzung.“

Die Satzung tritt am Tag nach der örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 28. Januar 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

#### Veröffentlichung der Mitglieder vom Bischofswahlausschuß (Nachwahl)

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 13.06.1992 – Az. 1342/0300-VHI/T2 veröffentlichen wir nachstehend die Nachwahl eines Mitgliedes des Bischofswahlausschusses.

Bischofswahlausschuß

Mitglied des Bischofswahlausschusses aus der Kirchenleitung (zweites nichttheologisches Mitglied)

Süßebecker, Elisabeth

Hausfrau

Ulrich-Günther-Str. 43

24321 Lütjenburg

Az.: 1342/0300-RI/R2

Kiel, den 7.2.1994

Nordelbisches Kirchenamt

Kramer

#### Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1994

Das Theologische Prüfungsamt hat

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)

Bischöfin Jepsen

Bischof Kohlwage

Oberkirchenrat Heinrich

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Oberkirchenrätin Thobaben

Direktor Hammerich

Direktor Bode

Hauptpastor Adolphsen

Hauptpastor Dr. Ahuis

Pastor Dr. Dabelstein

Hauptpastor Dr. Mohaupt

Oberkirchenrat Hörcher

Pastor Kretschmar

Pastor Kirsch

Pastor Klein

Oberkirchenrat Dr. Nase

Pastor Weimer

Pröpstin Dr. Schwinge

Oberkirchenrat Hinz

Oberkirchenrat Gillert  
Oberkirchenrat Starke  
Direktor Ziegler  
Pastor Bruhn  
Pastor Prof. Dr. Hein

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1994 berufen.

Die mündliche Prüfung findet statt in der Zeit vom 22. bis 25. März 1994.

Theologisches Prüfungsamt  
Im Auftrage  
Dr. Conrad

Az.: 2135 – F 94 – A I/A 1

### **Kirchenkreis Rendsburg Änderung der Kirchenkreissatzung**

Die nachstehend bekanntgemachte 1. Änderung der Satzung des Kirchenkreises Rendsburg ist mit Schreiben vom 4. Februar 1994, Az. 10 KK Rendsburg – R 1, durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 4. Februar 1994

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Heuer

\*

### **1. Änderung der Kirchenkreis-Satzung Rendsburg Vom 11. Januar 1994**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg hat auf ihrer Tagung am 03. November 1993 gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche folgende Änderung der Kirchenkreis-Satzung Rendsburg beschlossen:

§ 23 der Satzung des Kirchenkreises Rendsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1987 (GVOBl. S. 137) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 23

Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

Satzungen und Ordnungen und ihre späteren Änderungen, die eine Geltung über den Kreis der Glieder der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hinaus beanspruchen, sollen in der örtlichen Tagespresse mit ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Sofern die Kosten der Veröffentlichung nicht vertreten werden können, ist die vollständige Satzung bzw. Ordnung durch Aushang oder Auslegung an einem jederzeit und allgemein zugänglichen Ort (z.B. Schaukasten) für die Dauer von mindestens einem Monat bekanntzumachen. Auf den Aushang oder die Auslegung ist vorher in der örtlichen Tagespresse hinzuweisen. Zusätzlich soll ein Hinweis durch Kanzelabkündigung erfolgen.“

Rendsburg, 11. Januar 1994

Der Kirchenkreisvorstand  
Jochims  
Vorsitzender  
Schlenzka  
Mitglied

### **Verleihung des Stipendiums Harmsianum**

Kiel, 9. Februar 1994

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahre 1994 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theologischen Examen geprüfte Theologinnen und Theologen aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Über das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird, ist nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten.

Den Anträgen, die das Nordelbische Kirchenamt bis zum 1. Mai 1994 annimmt, sind der Lebenslauf der Antragstellerin oder des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 43, veröffentlicht worden.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Brummack

Az.: 30014 – E 2

### **Schütz-Grönland'sche Stiftung**

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Verfügung vom 7. Oktober 1993 – Az.: IV 260 c – 146.23-214 gem. § 87 BGB i.V.m. § 6 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) vom 13. Juli 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 123) die „Schütz-Grönland'sche Stiftung zum 11. Oktober 1993 von Amts wegen aufgehoben. Das Stiftungsvermögen fällt gem. § 88 BGB i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes in Ermangelung eines Berechtigten an den Fiskus. Es wird entsprechend dem Stiftungszweck für besondere familienfördernde Maßnahmen eingesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 8120 – VH I/V 2

### Zusammensetzung des Theologischen Beirats Kiel, den 10. Februar 1994

In der Zusammensetzung des Theologischen Beirats (vgl. Veröffentlichungen vom 10. Dezember 1992 – GVBl. 1993, S. 1, und vom 17. Mai 1993 – GVBl. S. 159) haben sich zwei Veränderungen ergeben:

Wahl durch die Nordelbische Synode (Art. 101 Abs. 1, Buchst. d) der Verfassung):

ausgeschieden:

Studienrat Bernd Rickert, Hamburg

neues Mitglied:

Lehrerin Brigitte Hasselmann, Lübeck.

Berufung durch das Bischofskollegium (Art. 101 Abs. 1, Buchst. f) der Verfassung):

ausgeschieden:

Hauptpastor Dr. Lutz Mohaupt, Hamburg

neues Mitglied:

Pröpstin Dr. Monika Schwinge, Pinneberg.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kläschen

Az.: 1022-11 – T 2

### Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern (mit Wirkung vom 1. März 1994).

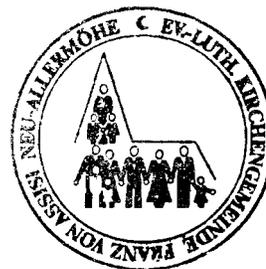
### Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 24. Januar 1994

Kirchengemeinde: Franz von Assisi Neu-Allermöhe

Kirchenkreis: Alt-Hamburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe.



Nordelbisches Kirchenamt  
Görlitz

Az.: 9153 Franz von Assisi Neu-Allermöhe – R II/R 3

\*

Kiel, den 24. Januar 1994

Kirchengemeinde: Leezen

Kirchenkreis: Segeberg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen.



Nordelbisches Kirchenamt  
Görlitz

Az.: 9153 Leezen – R II/R 3

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Berkenthin im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Berkenthin mit sechs weiteren Dörfern liegt im Einzugsbereich der Städte Lübeck und Ratzeburg und zählt ca. 2.700 Gemeindeglieder. In den letzten Jahren ist die Zahl der zugezogenen Familien gewachsen.

Die Kirchengemeinde ist Träger des Kindergartens und einer Gemeindepflegestation (mit der Kirchengemeinde Krummesse). Die Kirche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Pastorates, in dem sich neben der grundrenovierten Dienstwohnung auch die notwendigen Amts- und Gemeinderäume befinden. Der Friedhof für alle Dörfer liegt in Berkenthin.

Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort; weiterführende Schulen in Ratzeburg und Mölln.

Die Gemeinde mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freut sich auf eine Pastorin / einen Pastor, der / die die z. T. traditionelle Kirchlichkeit unserer Gemeinde zu verbinden weiß mit ihren / seinen neuen

Impulsen als Auslegung des Evangeliums für unsere Zeit. Die Organisten- und Kantorenstelle ist nebenamtlich besetzt.

Die Sammlung der Jugend wird als Schwerpunkt der zukünftigen Gemeindearbeit gewünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Buchholz, Tel. 0 45 44 / 6 64, der Patronatsvertreter, Herr Colberg, Tel. 0 45 08 / 5 57, die Kirchenrechnungsführerin, Frau Schneider, Tel. 0 45 44 / 7 39, sowie Propst Dr. Augustin, Tel. 0 45 41 / 20 01.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Berkenthin – P II / P 3

\*

In der Militärseelsorge ist die Stelle des Standortpfarrers Breitenburg / Nordsee vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Militärg Geistlichen stehen in einem geistlichen Auftrag unter Soldaten und ihren Familien, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind. Für die Dauer von 6 oder 8 Jahren werden sie als Bundesbeamte auf Zeit übernommen. Diese Zeit kann höchstens zweimal um zwei Jahre verlängert werden. Militärg Geistliche werden entsprechend ihren kirchlichen Dienstbezügen nach A 13 / A 14 besoldet. Als Dienstwohnung steht ein Pfarrhaus zur Verfügung.

Ein Militärg Geistlicher hat in der Regel 1.500 Soldaten und ihre Familien zu betreuen. Aufgabe des Militärg Geistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. Im Lebenskundlichen Unterricht für Soldaten behandelt er ethische und religiöse Fragen unserer Gesellschaft, die für die Lebensführung der Soldaten, ihre Beziehung zur Umwelt und für die Ordnung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft wesentlich sind. Der Bezug auf die Botschaft des Evangeliums im Unterricht soll dabei eine Hilfe sein, das Gewissen der Soldaten, insbesondere auch in friedensethischen Fragen wach zu halten und zu schärfen. Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärg Geistlicher in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Der Militärg Geistliche arbeitet auf der Dienststelle mit einem Pfarrhelfer zusammen. Es bestehen traditionell sehr gute Kontakte zur Katholischen Militärseelsorge.

Auskünfte erteilen der Evangelische Wehrbereichsdekan I, Militärdekan Dr. Heinz Zimmermann-Stock, 24100 Kiel, Niemannsweg 220, Tel. 0431 / 3 84 69 65 und das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrat Detlev Nonne, 24103 Kiel, Dänische Straße 21 / 35, Tel. 0431 / 991-216.

Az.: 4350 – P II / P 1

\*

In der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. August 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der bisherige Stelleninhaber ist in ein übergemeindliches Amt berufen worden.

Hohenhorst ist eine um 1962 angelegte Siedlung im Hamburger Osten zwischen den Stadtteilen Jenfeld, Tonndorf und Rahlstedt. Es handelt sich um ein reines Wohngebiet mit vielfältigen sozialen Aufgaben, für die sich neben der Kirchengemeinde auch andere Organe einsetzen. Es wohnen hier etwa 7.500 Einwohner, davon sind ca. 3.500 evangelisch.

Die Kirche mit Gemeindehaus, Büroräumen und Pastorat befindet sich am Hallenseering. In der Steglitzer Straße steht eine große Kindertagesstätte und das zweite Pastorat. Es gibt eine breitgefächerte und rege Gemeindearbeit mit lebendigen Gottesdienstformen, die Kirchenferne ebenso erreicht, wie mit der Tradition Vertraute. Wir setzen die Fähigkeit zu eigener, kritischer Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Glaubensformen voraus und ebenso die Fähigkeit, zur kritischen Auseinandersetzung anzuleiten.

Die Gemeinde sucht eine Pastorin / einen Pastor, die / der bereit ist zur Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, dem Kollegen, dem Kirchenmusiker, dem Sozialarbeiter, der Gemeindesekretärin, dem Küster und der Gemeindeschwester sowie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte. Zu den Aufgaben gehört auch die Dienstaufsicht und inhaltliche Begleitung der Straßensozialarbeit Rahlstedt, deren Trägerschaft in den Händen der Gemeinde liegt. Mit der Nachbargemeinde Rahlstedt-Ost führen wir Gespräche über eine Zusammenarbeit auf verschiedenen Feldern gemeindlichen Lebens, an deren Ende eine Kooperation bzw. die Bildung einer Gesamtgemeinde stehen könnte.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt, Rockenhof 1, 22359 Stormarn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Calliebe-Winter, Steglitzer Str. 15, 22045 Hamburg, Tel. 040 / 6 73 16 04, und Pröpstin Grohs, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. 040 / 6 03 14 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Trinitatis-KG Hohenhorst (1) – P II / P 2

\*

In der Militärseelsorge ist die Stelle des Standortpfarrers Leck vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Militärg Geistlichen stehen in einem geistlichen Auftrag unter Soldaten und ihren Familien, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind. Für die Dauer von 6 oder 8 Jahren werden sie als Bundesbeamte auf Zeit übernommen. Diese Zeit kann höchstens zweimal um zwei Jahre verlängert werden. Militärg Geistliche werden entsprechend ihren kirchlichen Dienstbezügen nach A 13 / A 14 besoldet. Als Dienstwohnung steht ein großes Pfarrhaus zur Verfügung.

Ein Militärg Geistlicher hat in der Regel 1.500 Soldaten und ihre Familien zu betreuen. Aufgabe des Militärg Geistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. Im Lebenskundlichen Unterricht für Soldaten behandelt er ethische und religiöse Fragen unserer Gesellschaft, die für die Lebensführung der Soldaten, ihre Beziehung zur Umwelt und für die Ordnung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft wesentlich sind. Der Bezug auf die Botschaft des Evangeliums im Unterricht soll dabei eine Hilfe sein, das Gewissen der Soldaten,

insbesondere auch in friedensethischen Fragen wach zu halten und zu schärfen. Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärseelsorger in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Der Militärgeistliche arbeitet auf der Dienststelle mit einem Pfarrhelfer zusammen. Es bestehen traditionell sehr gute Kontakte zur Katholischen Militärseelsorge.

Auskünfte erteilen der Evangelische Wehrbereichsdekan I, Militärdekan Dr. Heinz Zimmermann-Stock, 24100 Kiel, Niemansweg 220, Tel. 0431 / 3 84 69 65 und das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrat Detlev Nonne, 24103 Kiel, Dänische Straße 21 / 35, Tel. 0431 / 991-216.

Az.: 4350 – P II / P 1

\*

In der Kirchengemeinde Lüttau im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Das Kirchdorf Lüttau liegt an der B 209 zwischen den Städten Schwarzenbek und Lauenburg. Zum Kirchspiel gehören 7 Dörfer mit 1.666 Gemeindegliedern. Neben den sonntäglichen Gottesdiensten in der Lüttauer Kirche (Turm aus dem 12. Jahrhundert, spätklassizistisches Langschiff aus der Mitte des 19. Jahrhunderts) findet einmal im Monat Gottesdienst in der Jakobskapelle in Basedow statt.

Neben einem hauptamtlichen Küster / Friedhofswärter sind mehrere nebenamtliche Mitarbeiter tätig. Ein Kinderspielkreis für 3- bis 5-jährige, Jungschar- und Jugendkreisarbeit sowie regelmäßige Seniorenkreise finden im 1986 erweiterten und modernisierten Gemeindesaal statt. Schwerpunkte der kirchenmusikalischen Arbeit sind der Kirchenchor, ein Posaunenchor und ein Instrumentalkreis, Organistin, Raumpflegerin und Kirchenrechnungsführer vervollständigen das aktive Team der Mitarbeiter. Mit der benachbarten Kirchengemeinde Lauenburg verbindet die gemeinsame Anstellung eines Jugenddiakons und die Mitverantwortung für die Pflege- und Sozialstation. Ein aufgeschlossener und verantwortungsbereiter Kirchenvorstand freut sich auf eine wie bisher gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit, die auch die Mitarbeiter harmonisch einbindet.

Wir wünschen uns einen jüngeren Pastor, der über Gemeindefahrung verfügen sollte. Neben dem Gottesdienst als Mittelpunkt des Gemeindelebens sollte er am Gemeindeaufbau mit jungen Menschen und Familien interessiert sein, sich in Verkündigung und Leben an der Heiligen Schrift orientieren und in der persönlichen Zuwendung zur Seelsorge bei Haus- und Krankenbesuchen mit Offenheit und Freude auf die Menschen dieses ländlichen Raumes zugehen.

Ein schönes altes (1856) geräumiges Pastorat in einer parkähnlichen Gartenanlage wurde 1975 modernisiert (mit dem Gemeindesaal unter einem Dach) und wird im Sommer 1994 zum Pfarrstellenwechsel renoviert. Auch Kirche und Kapelle befinden sich in gutem Zustand.

In Lüttau befindet sich eine Grund- und Hauptschule mit (noch) Vorschule. Realschule (in Lauenburg) und Gymnasien (in Schwarzenbek und Geesthacht) sind verkehrsmäßig gut zu erreichen. In diesen Städten sind auch alle Einkaufsmöglichkeiten vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Postfach 12 44, 23902 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Egon Buchholz, Redderallee 6, 21483 Lüttau, Tel. 0 41 53 / 5 52 37, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bürgermeister Hans Jarms, Alte Salzstraße 27, 21483 Lüttau, Tel. 0 41 53 / 5 52 56, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lüttau – P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Poppenbüttel im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zum 1. Mai 1994 in den Ruhestand.

Die Kirchengemeinde Poppenbüttel am nördlichen Stadtrand hat bei etwa 12.300 Gemeindegliedern von insgesamt 27.600 Einwohnern 5 Pfarrstellen; sie ist in 3 Bezirke mit je eigener Predigtstätte geteilt.

Der Bezirk Simon-Petrus-Kirche hat ca. 3.000 Gemeindeglieder bei etwa 6.300 Einwohnern. Kirche, Pfarr- und Gemeindehaus wurden 1954 – 1964 erbaut. Alle Schularten sind in nächster Nähe.

Im Zusammenwirken mit den hauptamtlichen Mitarbeitern (Gemeindepädagogin, Kirchenmusikerin, Gemeindesekretärin, Erzieherinnen / Kinderpflegerinnen, Küster, Raumpflegerin) sind viele Ehrenamtliche an der Gemeindeführung beteiligt, z. B. in Hauskreisen, beim Besuchsdienst, als Tutor in der Konfirmandenarbeit, in der Kirchenmusik, Eltern im Kindergarten. Der Bezirk Simon-Petrus-Kirche unterhält einen Kindergarten mit ca. 90 Plätzen.

Wir suchen einen Pastor, eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar, dem / der der sonntägliche Abendmahls-Gottesdienst, die Gottesdienste zu besonderen Anlässen, die Morgen- und Abendandachten in der Sakristei, die biblische Verkündigung in bewährten und neuen Formen und die Liturgie besonders am Herzen liegen; der / die / das den Gemeindeaufbau z. B. auch durch Hauskreise und Glaubensseminare fördert und weiterentwickelt und „Mission vor der Haustür“ und Seelsorge als Berufung ansieht. Die Öffnung der Gemeinde gegenüber den zahlreichen zugezogenen jüngeren Familien, Kindergarten, Kinderkirche und Jugendarbeit, die Arbeit mit Senioren und Mitarbeit im ökumenischen Arbeitskreis Alstertal sollten im partnerschaftlichen Miteinander mit den Haupt- und Ehrenamtlichen erfolgen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dietrich Genzel, Rönkrei 8, 22399 Hamburg, Tel. 040 / 6 02 21 77, und Pastor Dr. Hartmut Clasen, Harksheider Str. 15, 22399 Hamburg, Tel. 040 / 6 02 17 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Poppenbüttel (2) – P II / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Volksdorf im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 2. Pfarrstelle zum 1. Juli 1994 vakant und ist zum 1. Januar 1995 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Die jetzige Stelleninhaberin tritt zum 1. Juli 1994 in den Ruhestand.

Die Kirchengemeinde Volksdorf hat vier Pfarrstellen mit zwei Predigtstellen und drei Zentren. Zur 2. Pfarrstelle gehört als regelmäßige Predigt- und Gottesdienststelle die Kirche am Rockenhof sowie Gemeindehaus und Pastorat.

Der Kirchenvorstand ist dabei, eine neue Gemeindekonzeption zu entwickeln. Wir wünschen uns Bewerber / Bewerberinnen, die bereit sind, sich kreativ an dieser Arbeit zu beteiligen.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Prof. Dr. Bernhard Rassow, über die Tel. Nr. 040 / 6 03 11 96 und Propst Helmer-Christoph Lehmann, Tel. 040 / 60 31 43 43.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Volksdorf (2) – P II / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Kirchbarkau im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle zum 1. August 1994 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die Kirchengemeinde liegt am südlichen Stadtrand der Landeshauptstadt Kiel mit einer Ausdehnung von ca. 20 km in Nord-Süd- und ca. 10 km in West-Ost-Richtung. Sie umfaßt acht politische Gemeinden mit zum Teil ländlichen Strukturen: Gefragt ist volksskirchliche Gemeindearbeit zwischen traditionellen Erwartungen und progressiven Öffnungen. Im Kirchspiel leben ca. 2.650 Menschen, von denen 1.860 der evangelischen Kirche angehören.

Predigtstätte ist die denkmalgeschützte St. Katharinen-Kirche. Der sie umgebende Friedhof ist mit allen erforderlichen Einrichtungen ausgestattet. Für die Gemeindearbeit stehen Räume im Gemeindehaus und Pastorat zur Verfügung. Das Pastorat ist gut renoviert und enthält eine geräumige Dienstwohnung. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat liegen in unmittelbarer Nähe zueinander; etwas abseits liegt der Kindergarten, der z.Z. in einem bisherigen Schulgebäude eingerichtet wird. Eine Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen befinden sich in Preetz und Kiel.

Gewünscht wird eine Pastorin / ein Pastor mit dem Willen zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen (Kirchenmusiker, Küster, Friedhofsverwalter, Kindergartenleiterin) und den neben- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Erwartet werden

– sorgfältige Gottesdienstgestaltung unter Einschluß der Kirchenmusik

- Liebe zu den Amtshandlungen
- Begleitung der Kindergartenarbeit
- Bereitschaft zu Hausbesuchen in der weitläufigen Gemeinde
- weitere Förderung der Kinder-, Konfirmanden- und Altenarbeit, Aufbau einer Jugendarbeit
- Freude an der weiteren Gestaltung des Friedhofs
- Fähigkeit zur Verwaltungsarbeit

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Johannsen, Krähenberg 7, 24245 Klein Barkau, Tel. 0 43 02 / 18 12, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 4 98 – 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchbarkau – P II / P 3

\*

In der Vicelin-Kirchengemeinde Sasel im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Gemeinde gehören etwa 5.500 Gemeindeglieder bei einer Einwohnerzahl von 11.000. Predigtstätte ist die 1962 erbaute Kirche am Saseler Markt, der Gemeindehaus, Kindergarten und Jugendzentrum angegliedert sind. Sozialpädagogin, Kirchenmusikerin (B) und Küster arbeiten hauptamtlich. Eine Teilzeitbeschäftigte Altenbetreuerin ist das Bindeglied zur Sozialstation. Deren nahegelegene Friedhof in Hamburg-Bergstedt wird von der Vicelin-Kirchengemeinde mitgetragen.

Sasel liegt im Alstertal, hat alle Schularten am Ort und gute Verkehrsverbindungen. Eine 4-Zimmer-Wohnung ist vorhanden, das Pastorat geplant.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf -, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Karl Heimer, Saseler Markt 8, 22393 Hamburg, Tel. 040 / 6 01 96 23, Pastor Peter Lindner, Ilsenweg 13, 22395 Hamburg, Tel. 040 / 6 01 63 34, Propst Helmer-Christoph Lehmann, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. 040 / 60 31 43 43 / 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Vicelin – KG Sasel (2) – P II / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Westensee im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Felde vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat ca. 3.700 Mitglieder, die im Kirchdorf Westensee, in Felde und einigen umliegenden Dörfern leben. Während Felde die Struktur einer Vorortsgemeinde besitzt, sind die übrigen Bereiche stärker ländlich geprägt. Die Aufteilung der Gemeinde in zwei Pfarrbezirke ist durch die räumliche Streuung der Dörfer begründet. Das Gemeindeleben wird durch die Zusammenarbeit beider Pastoren mit 29 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie einer großen Zahl ehrenamtlicher Helfer gestaltet. Kinderstuben, Kindergottesdienste und Seniorenkreis sammeln die Kinder und die ältere Generation. In der Frauengruppe, im Bibelkreis sowie im Kirchen- und Posaunenchor treffen sich Frauen und Männer aller Altersgruppen. Eine aktive Jugendarbeit ist vor Ort vorhanden. Die Gottesdienste werden in der historischen St. Catharinenkirche (13. Jahrhundert) und in drei Kapellen im Wechsel gehalten. Beim Pastorat in Felde (1980 errichtet) befinden sich die Adventskapelle, ein Gemeinderaum und die Sozialstation. Während es am Ort einen Kindergarten und eine Dörfergemeinschaftsschule gibt (Grund- und Hauptschule) sind alle übrigen weiterführenden Schulen in Kiel (ca. 15 km) mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen (Autobahnanschluß ca. 3 km).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor z. A. Sievers, Dorfstraße 1, 24259 Westensee, Tel. 0 43 05 / 7 44, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Dr. Glaner, Wiesenweg 3, 24242 Felde, Tel. 0 43 40 / 12 19, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 24103 Kiel, Tel. 04 31 / 9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westensee (2) – P II / P 1

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf in Hamburg sucht zum 1. Juni 1994 oder später

#### eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter

für die verantwortliche Leitung der Kinder- und Jugendarbeit (0,5 Stelle).

Wir sind eine relativ kleine Stadtgemeinde mit ca. 2.900 Mitgliedern und suchen einen Menschen, der sich aus dem christlichen Glauben und pädagogischer Qualifikation heraus selbstständig in unserer Gemeinde engagiert.

Arbeitsschwerpunkte sollen sein:

- Betreuung, Schulung und Ausbau des bestehenden Kreises ehrenamtlicher Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter,
- Angebote für Kinder und Jugendliche (Gruppen, Freizeiten, Kindergottesdienst, Kinderbibelwochen, Jugendgottesdienste, etc.),
- übergreifende Zusammenarbeit mit den anderen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Gemeinde und unseres Kindertagesheimes.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen sind bis zum 31. März 1994 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf,

Herrn Pastor Claus Conradi, Fuhlsbüttler Straße 658, 22337 Hamburg.

Auskünfte erteilen das Gemeindebüro, Tel. 040/630 83 01, und Pastor Conradi, Tel. 040/630 49 59.

Az.: 30 – Ohlsdorf – E 2

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud ist zum nächstmöglichen Termin eine halbe Stelle in der Jugendarbeit mit

#### einer pädagogischen Mitarbeiterin/ einem pädagogischen Mitarbeiter oder einer Diakonin/einem Diakon

zu besetzen.

Wir wünschen uns für die laufende Arbeit eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der bereit ist, die Jugendarbeit zu leiten und zu koordinieren und die ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter zu begleiten. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand möchte diese Arbeit mittragen und fördern.

Der Bezirk unserer Kirchengemeinde liegt in Uhlenhorst/Hohenfelde in der Nähe der U-Bahn-Haltestellen Uhlandstraße und Mundsburg. Neben der St. Gertrud-Kirche am Mühlenteich gehört das Gemeindezentrum in der Ifflandstraße zu unserem Bezirk. Hier sind Räume für die Jugendarbeit vorhanden; auch ein eigener Bus kann genutzt werden.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK (vergleichbar BAT).

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud, Pastor H.-J. Blaschke, Immenhof 12, 22087 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Blaschke, Tel. 040/220 51 05, oder die Jugendlichen Holger Beermann, Tel. 040/227 69 04, und Katrin und Jan Wierecky, Tel 040/220 75 05.

Az.: 30 – St. Gertrud – E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Altona sucht zum nächstmöglichen Termin

#### eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der einerseits selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten möchte und andererseits bereit ist, in Teamarbeit die Gemeindeglieder mitzugestalten. Über den Kirchenkreis wird den Kollegen Fortbildung und Supervision angeboten.

Die Arbeitsbereiche sind:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit
- wenn möglich frauenbezogene Arbeit in der Gemeinde
- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebrief, Schaukasten)

Die Kirchengemeinde St. Petri liegt im Herzen Altonas. 2.800 Gemeindeglieder gehören zu den zwei Pfarrbezirken. Wir haben einen kleinen Kindergarten (20 Kinder, halbtags). Es gibt eine Kinderkirche (6-10jährige, wöchentlich) und eine Jugendgruppe.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Altona, Herrn Pastor Reinhard Dircks, Schillerstr. 24, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Dircks, Tel. 040/39 82 52 92.

Az.: 30 – St. Petri Altona – E 2

\*

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes in Glinde

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n Heilerzieher/in (staatl. anerk.)  
(oder Erzieher/in mit sonderpäd. Zusatzausbildung oder  
mit Erfahrung mit behinderten Kindern)**

mit voller Arbeitszeit für unseren neuen viergruppigen Integrationskindergarten.

Wir bieten:

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem qualifiziertem Team
- Vergütung nach Tarif und zusätzliche Altersversorgung

Wir wünschen uns:

- Erfahrung in der Kindergartenarbeit, möglichst auch mit Integration
- Liebe zu den Kindern und Freude am Beruf
- Freude an der Mitarbeit in unserem lebendigem Gemeindeleben

Die Mitgliedschaft in der evang. Kirche ist Voraussetzung für die Einstellung.

Ihr Bewerbungsschreiben mit den üblichen Unterlagen erbitten wir umgehend an: Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes in Glinde, Oher Weg 3, 21509 Glinde, Tel. 040/710 44 84.

Az.: 30 KG Glinde – D 11

\*

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes in Glinde

Wir suchen zum 1.4.1994 oder bis spätestens zum 1.8.1994

eine/n Kindergarten-Leiter/in mit voller Arbeitszeit für unseren neuen viergruppigen Integrationskindergarten.

Wir bieten:

- eine selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- ein qualifiziertes Mitarbeiter/innen-Team
- ein lebendiges Gemeindeleben
- Vergütung nach Tarif und zusätzliche Altersversorgung

Wir wünschen uns:

- pädagogische Qualifikation als Sozialpädagoge/in
- Erfahrung in der Leitung einer größeren Kindertageseinrichtung
- Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern, möglichst auch mit Integration
- Fähigkeit zur Personalführung und Teamarbeit
- Unterstützung der Mitarbeiter/innen in ihrem pädagogischem und kirchlichen Auftrag
- kompetente Ausführung administrativer Aufgaben
- Freude an der Mitarbeit im Gemeindeleben Die Mitgliedschaft in der evang. Kirche ist Voraussetzung für die Einstellung.

Ihr Bewerbungsschreiben mit den üblichen Unterlagen erbitten wir umgehend an: Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes in Glinde, Oher Weg 3, 21509 Glinde, Tel. 040/710 44 84.

Az.: 30 KG Glinde – D 11

## Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1994 haben bestanden:

### Hamburg

Susanne Bahrenburg, Beate Ehlert, Frank Engelbrecht, Andreas Fraesdorff, Wolfram Richard Gercken, Michael Grabarske-Kurzweg, Martin Hoerschelmann, Renate Kersten, Jörn Kress, Sabine Manow, Magdalena Möbius, Bernd Müller, Helmut Nagel, Marianna Nestoris, Martina Palm, Ulf Sander, Barbara Schnoor, Frank-Ulrich Schoeneberg, Karin Schwarke, Sabine Spirgatis, Sönke Stein, Dagmar Thiessen, Silke Wierk und Kathrin Wittig.

### Kiel

Erik Asmussen, Sabine Buck, Michael Goltz, Ulrike Jenett, Detlef Melsbach, Jörg Möller-Ehmcke, Regine Paschmann-Melzer, Michael Pietsch, Inken Rühle, Kaija Rumohr, Gabriele Schörner, Matthias Voß und Hauke Wattenberg.

\*

Die Zweite Theologische Prüfung im Januar 1994 haben bestanden:

Susanne Büstrin, Veit-Dietrich Buttler, Thomas Dagge, Sabine Denecke, Rüdiger Fuchs, Enno Haaks, Thomas Heisel, Sabine Kaiser-Reis, Matthias Krämer, Birgitt Lang, Helmut le Coutre, Burkhard Mentz, Jens Naske, Brigitte Scheel, Gabriele Schinkel, Uta Simonsen, Michael Stahl, Andrea Wilke und Fredt Winkelmann.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. März 1994 die Wahl des Pastors z. A. Werner Arnold, z.Z. in Neumünster bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 16. Januar 1994 die Wahl des Pastors z. A. Eckart Grulke, z.Z. in St. Margarethen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Margarethen, Kirchenkreis Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. Juli 1994 die Wahl des Pastors Thomas Oberschmidt, z.Z. beurlaubt für den kirchlichen Auslandsdienst der EKD in Stockholm / Schweden, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck

mit Wirkung vom 1. Februar 1994 die Wahl des Pastors z. A. Andreas-Michael Petersen, z.Z. in Tornesch, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Februar 1994 die Wahl des Pastors z. A. Jens Siebmann, z.Z. in Wewelsfleth, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wewelsfleth, Kirchenkreis Münsterdorf.

#### Berufen:

Mit Wirkung vom 16. Februar 1994 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Christa Hansen, bisher in Wesselburen, in das Amt einer theologischen Referentin im Nordelbischen Frauenwerk mit dem Dienst- und Wohnsitz in Neumünster.

#### Eingeführt:

Am 23. Januar 1994 der Pastor Bernd Berger als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Kirchenkreis Stormarn-Bezirk Reinbek-Billel –;

am 3. Februar 1994 der Pastor Klaus Bosse als Pastor in die 17. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Seelsorge in den Alten- und Pflegeheimen im Bereich des Kirchenkreises Plön;

am 23. Januar 1994 der Pastor Gerhard Bothe als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –;

Am 9. Januar 1994 der Pastor Bernd Böttger als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

am 20. Januar 1994 der Pastor Eckart Drews als Pastor in das Amt des Krankenhausseelsorgers Heinrich-Sengelmann-Krankenhaus in Bargfeld-Stegen der Ev. Stiftung Alsterdorf;

am 16. Januar 1994 der Pastor Ingo Gutzmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haddeby, Kirchenkreis Schleswig;

am 30. Januar 1994 der Pastor Eckart Grulke als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Margarethen, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 10. Februar 1994 der Pastor Martin Hagenmaier als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Kiel;

am 9. Januar 1994 die Pastorin Kerstin Popp als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fockbek, Kirchenkreis Rendsburg;

am 1. Januar 1994 die Pastorin Dr. Monika Schwinge als Pröpstin des Kirchenkreises Pinneberg und gleichzeitig als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg;

am 30. Januar 1994 der Pastor Klaus-Michael Täger als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Kirchenkreis Eiderstedt;

am 16. Januar 1994 der Pastor Andreas Wandtke-Grohmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen, Kirchenkreis Blankensee;

am 30. Januar 1994 der Pastor Horst Webecke als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Altenarbeit;

am 23. Januar 1994 der Pastor Roland Weiss als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Pries, Kirchenkreis Kiel.

#### Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Volkmars Bretschneider als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Religionsgespräche in Berufsschulen um sieben Jahre über den 31. Juli 1994 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Holger Hammerich im Amt des Leiters der Arbeitsstätte Kiel des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien um 5 Jahre über den 28. Februar 1994 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Volker Maly im Amt eines theologischen Referenten im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Kiel – um fünf Jahre über den 31. Dezember 1993 hinaus.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1994 der Pastor z. A. Gottfried Lungfiel, z.Z. in Lensahn, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf – (Auftragsänderung).

#### Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1994 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor z. A. Ulrich Hardt, z.Z. in Flensburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50%) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur pfarramtlichen Dienstleistung in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern;

mit Wirkung vom 1. August 1994 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Hans Reimer, bisher in Kirchbarkau, für den kirchlichen Auslandsdienst in Meran/Italien.

#### Zurückgenommen:

Der Pastorin Irmgard Soltau im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erteilte Auftrag zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, auf ihren Antrag mit Ablauf des 30. Juni 1994.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. -  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**  
**Postfach 3449**  
**24033 Kiel**

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor Harald Brix in  
Hamburg-Bahrenfeld;  
mit Wirkung vom 1. Juli 1994 der Pastor Egon Buchholz in  
Lüttau;  
mit Wirkung vom 1. Mai 1994 der Pastor Dr. Hartmut Clasen  
in Hamburg-Poppenbüttel;  
mit Wirkung vom 1. August 1994 der Pastor Eberhard von  
Dessien in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Juli 1994 der Pastor Herbert Kiers in  
Olderup;  
mit Wirkung vom 1. Juli 1994 der Pastor Dr. Hans-Joachim  
Kosmahl in Kiel;  
mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor Peter Lindner in  
Hamburg-Sasel;  
mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor Uwe Piske in  
Hamburg-Fuhlsbüttel;  
mit Wirkung vom 1. Juli 1994 der Pastor Dr. Günter Schulze  
in Hamburg.



Pastor i.R.

### **Peter Nickels**

geboren am 13. Juli 1930 in Flensburg  
gestorben am 19. Januar 1994 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 18. Oktober 1970 in Kiel  
ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und ab 1975 Pastor  
in Wesselburen. Ab 1976 war er Pastor in Hamburg-  
Lurup und von 1984 bis zu seinem Eintritt in den  
Ruhestand zum 1. August 1992 war er Pastor im  
Referat Gemeindebesuchsdienst des Nordelbischen  
Missionszentrums in Breklum. Die Nordelbische Ev.-  
Luth. Kirche dankt Pastor Nickels.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.



Pastor i.R.

### **Werner Sanmann**

geboren am 14. April 1912 in Chinde/Mocambique  
gestorben am 28. Oktober 1993 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 10. September 1939 in  
Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und ab 1947  
Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Ham-  
burg-Finkenwerder.

Ab 1970 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum  
1. Mai 1977 war er Pastor in der Krankenhausseelsor-  
ge im Allgemeinen Krankenhaus Barmbek.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor  
Sanmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.